



Mehr Wissen.  
Mehr Können.  
Mehr Zukunft.



# Der FREIE WÄHLER

Postvertriebsstück Nr.: 08837

## Sehr geehrte Leserinnen und Leser unserer FW-Zeitung,

Wir freuen uns sehr, dass wir Ihnen auch für das nächste Halbjahr, also Januar bis Juli 2022, ein umfassendes Seminarangebot vorstellen können. Wie üblich finden Sie auch neue Referentinnen und Referenten mit aktuellen und interessanten Themen, die Ihnen zur Verfügung gestellt werden.

Bitte beachten Sie die entsprechenden Ausführungen auf unserer Homepage unter [www.bkb-bayern.de](http://www.bkb-bayern.de)

Gerne freuen wir uns über Anregungen aus Ihren Reihen, die wir, falls möglich, auch aufnehmen und umsetzen. Wie Sie dieser Ausgabe des FW entnehmen, haben wir uns aktuellen Themen gewidmet.

Soweit Sie unser Informationsangebot begleitet haben, stellen Sie sicher fest, dass neben einem erweiterten Seminarangebot auch bei uns Änderungen eingetreten sind. Unsere Homepage wurde überarbeitet. Dies geschah in Anlehnung an das vorhandene Bild, um in Ihrem Interesse die altbekannte Orientierung weitestgehend beizubehalten.

Die Pandemie veranlasste uns erneut, auf Videoseminare auszuweichen. Viele der Seminarteilnehmer konnten ja zwischenzeitlich diese Referate mit dem Programm „WEBEX Meetings“ besuchen. Es war uns wichtig, den Informationsfluss zu Ihnen nicht zu unterbrechen. Sollten die beliebten Präsenzseminare

nicht stattfinden können, sind wir, Dank flexibler und hilfsbereiter Referenten schnell in der Lage, auf Online umzustellen. Dies wird dann auf unserer Internetseite umgehend vermerkt. Bitte schalten Sie nicht ab, sondern melden Sie sich in diesem Fall an; wir kommen auf Sie zu. Es wäre schade, wenn wir wegen unzureichender Teilnehmerzahlen absagen müssten.

Bei den Videoseminaren werden Sie durch unseren Referenten und neuen Mitarbeiter in der Geschäftsstelle, Herrn Unglaub betreut, der Sie seit Anfang August in Vollzeit umfassend begleitet.

Frau Förster hat nach vielen Jahren ehrenamtlicher und 16 Jahren hauptamtlicher Tätigkeit ihre Arbeit aus Altersgründen aufgegeben und steht uns dankenswerter Weise noch auf Anfrage unterstützend zur Seite.

Der Übergang konnte dank des aktiven Einsatzes in der Geschäftsstelle und der Unterstützung des Vorstandes reibungslos ablaufen, sodass keine Lücken in unserer Arbeit und bei der Abwicklung des administrativen Teils entstanden. Vielen Dank dafür.

Unseren Bildungsbeauftragten in den Regierungsbezirken, die uns in der schwierigen Pandemiezeit und trotz zuweilen eigener gesundheitlicher Probleme die Treue hielten danken wir an dieser Stelle. Durch ihr persönliches Engagement konnten wir Ausfälle auf ein sehr geringes Maß reduzieren.

In die Worte des Dankes darf ich gerne die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Kultusministeriums einbinden, die uns aktuell über neue Hygienevorschriften und Vorgaben der Ministerien informierten. Wir erhielten dort zeitnah jegliche Unterstützung bei der Suche nach notwendigen Entscheidungen.

Auch wenn wir zuweilen die steigende Zahl zeitraubender Vorschriften



Klaus Förster

und Anforderungen beklagten, fanden wir im Kultusministerium Verständnis.

Bitte erlauben Sie mir noch einen Hinweis in eigener Sache: Leser beschwerten sich bei uns über Abgeordnete und Entscheidungen der Fraktion im Landtag und in den Ministerien. Teilweise werden persönliche Konsequenzen aus Entscheidungen von FW-Vereinen und Verbänden vor Ort angedroht.

Hierfür, sehr geehrte Damen und Herren, ist das Bildungswerk für Kommunalpolitik der falsche Ansprechpartner. Wir können Ihre Mitteilungen bestenfalls weiterleiten. Das Bildungswerk ist ein eigenständiger Verein und nimmt keinen Einfluss auf politische Entscheidungen oder auch Entscheidungsträger. Besucher unserer Seminare wissen das.

Im Umkehrschluss wird unsere Arbeit nicht politisch beeinflusst. Nur so ist gewährleistet, dass wir unabhängig und neutral unsere ehrenamtliche Arbeit für Sie wahrnehmen können.

Allen, die unser BKB im ablaufenden Jahr trotz teilweise schwieriger Bedingungen unterstützten, danken wir herzlich. Ihnen und Ihren Angehörigen wünschen wir eine gesunde und gesegnete Weihnachtszeit, ein frohes und gesegnetes Weihnachtsfest. Kommen Sie gut und vor allem gesund ins nächste Jahr, damit wir 2022 in alter Frische unsere gemeinsame Arbeit zum Wohle unserer Mitbürgerinnen und Mitbürgern fortsetzen können.

Ihr BKB-Team  
mit Vorstand und Geschäftsstelle  
Klaus Förster (Vorsitzender)



Schloss Thurnau

## Sehnsucht nach Normalität

LIEBE FREIE WÄHLERINNEN UND FREIE WÄHLER, ein ereignisreiches Jahr 2021 liegt hinter uns. Dieses Jahr war und ist leider immer noch geprägt von der schrecklichen Corona-Situation. Jeder sehnt sich nach „Normalität“, aber leider lässt uns das Infektionsgeschehen und die Krisenlage an den Krankenhäusern keine andere Wahl, als unsere Kontakte zu reduzieren und Veranstaltungen abzusagen.

Die Weihnachtszeit ist „normalerweise“ die Zeit der Familientreffen, der Weihnachtsfeiern in den Betrieben und Vereinen. Man rückt näher zusammen und genießt die Geselligkeit. Jetzt aber muss es heißen „Abstand halten“, Videoschalten oder sich auf später zu verabreden. Da sich Mitte des Jahres die Pandemielage entspannt hatte, waren viele der Hoffnung, dass dies auch über den Sommer hinaus so anhalten würde. Diese Hoffnung hat sich leider nicht erfüllt. Wir stehen vor großen Herausforderungen, die wir mit Vernunft, intelligenten Konzepten und durch großen Zusammenhalt in der gesamten Gesellschaft meistern müssen.

Bei vielen Menschen liegen mittlerweile die Nerven blank, der Streit über den richtigen Umgang mit Corona geht bis in die Familien hinein, die Gesellschaft ist verunsichert und gespalten. Es wird eine Zeit nach Corona geben und es ist auch unsere Aufgabe als Politik, den Zusammenhalt in der Gesellschaft nicht aus den Augen zu verlieren.

Auch neben Corona haben wir viele andere Themen zu bearbeiten. Pflagenotstand, der sich seit Jahren zuspitzt und jetzt schonungslos zu Tage tritt. Soziale Sicherheit, Digitalisierung, Energiewende, Rohstoffversorgung, Facharbeitermangel, Umweltschutz, Erhalt der Infrastruktur, Förderung unserer Kommunen und Stärkung des Ehrenamts. Die neue Bundesregierung konstituiert sich, hier gilt es neue Arbeitskontakte aufzusetzen.

Ich danke an dieser Stelle nochmals unseren Kandidatinnen und Kandidaten und allen Unterstützern und Wählern für unser hervorragendes Bundestagsergebnis von 7,5 % in Bayern! Dies ist auch eine gute Grundlage für die Landtagswahl 2023, deren erste Vorbereitungen wir bereits treffen.

Jetzt steht aber erstmal Weihnachten vor der Tür! Zeit für die Familie und Privates, Zeit um Kraft zu schöpfen für das neue Jahr und weiter zu überlegen, was wir im nächsten Jahr noch besser machen können. Wir müssen weiterhin mit größten Anstrengungen alles voranbringen, was Bayern und den Menschen in unserem Land nützt.

Ich danke an dieser Stelle unseren Mitgliedern, Funktionsträgern vom Ortsverband bis zum Landesvorstand, unseren Mandatsträgern vom Gemeinderat bis zu den Europaabgeordneten, der Landtagsfraktion mit Florian Streibl



an der Spitze, unseren Kabinettsmitgliedern Anna Stolz, Michael Piazzolo, Thorsten Glauber und Roland Weigert und allen, die mithelfen, dass wir als FREIE WÄHLER zum Nutzen unserer Gesellschaft arbeiten können.

Dies war und ist unsere Maßgabe: Ideologiefrei und nah an den Menschen zum Wohle der Bürger Bayerns!

Liebe FREIE WÄHLERINNEN und FREIE WÄHLER, ich wünsche Ihnen allen erholsame Feiertage, frohe Weihnachten und ein gutes gesundes neues Jahr!

Ihr

Hubert Aiwanger, MdL

### Der Art. 47a Gemeindeordnung (GO):

## Neue Möglichkeit für „Hybrid-Sitzungen“

Der Bayerische Landtag hat in seiner Sitzung am 4. März 2021 das Gesetz zur Änderung der Gemeindeordnung, Landkreisordnung, Bezirksordnung und weiterer Gesetze zur Bewältigung der Corona-Pandemie beschlossen, welches am 17. März 2021 (in Teilen rückwirkend zum 1. Januar bzw. zum 12. Februar 2021) in Kraft getreten ist. Unter anderem wurde mit diesem Gesetz ein neuer Art. 47a GO in die Gemeindeordnung eingefügt (bzw. entsprechend Art. 41a LKrO und Art. 38a BezO in die Landkreis- bzw. Bezirksordnung).

Art. 47a GO ermöglicht es den Gemeinden – im Übrigen nicht nur in Abhängigkeit der Corona-Pandemie, sondern der Gesetzesbegründung folgend auch wegen der Vereinbarkeit von kommunalem Ehrenamt mit Familie und Beruf – künftig Sitzungen zuzulassen, bei denen eine körperliche Anwesenheit, wie sie in Auslegung des Art. 47 Abs. 2 GO bislang gefordert wurde, nicht mehr notwendig ist (sog. „Hybrid-Sitzungen“). Was zunächst wie eine längst überfällige Regelung (wie sie in anderen Bundesländern, z. B. in Baden-Württemberg, schon einige Zeit praktiziert wird) aussieht, entpuppt sich auf den zweiten Blick als in der Praxis durchaus „schwerfälliges“ Instrument.

Ein erster Grund für die, auch in der Praxis, spürbare Zurückhaltung in der Umsetzung der Rege-

lungen des Art. 47a GO ist eine Bestimmung in Art. 122 Abs. 2 GO:

**„Art. 47a tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2022 außer Kraft.“**

Der Gesetzgeber hat also die Neuregelungen zunächst befristet, um – nach Darstellung der Gesetzesbegründung – die Hybridsitzungen ausreichend erproben zu können. Aufgrund der, auch unten dargestellten, vielfältigen Voraussetzungen erscheint eine Probephase durchaus sinnvoll. Aber ob eine Befristung das Vertrauen in die Regelung bestärkt, um sie mit einem beträchtlichen Aufwand in den Gemeinden umzusetzen, bleibt doch fraglich.

Zu den Regelungen im Einzelnen – **Art. 47a Absatz 1:**

**„1Gemeinderatsmitglieder können an den Sitzungen des Gemeinderats mittels Ton-Bild-Übertragung teilnehmen, soweit der Gemeinderat dies in der Geschäftsordnung zugelassen hat. 2Der Beschluss bedarf einer Zweidrittelmehrheit der abstimmenden Mitglieder des Gemeinderats. 3Zugeschaltete Gemeinderatsmitglieder gelten in diesem Fall als anwesend im Sinn von Art. 47 Abs. 2.**

**4Der Gemeinderat kann die Anzahl der in einer Sitzung zuschaltbaren Gemeinderatsmitglieder in der Geschäftsordnung zahlen- oder quotenmäßig begrenzen. 5Er kann die Zuschaltmöglichkeit auch von weiteren Voraussetzungen abhängig machen, insbesondere von einer Verhinderung an der Teilnahme im Sitzungssaal. 6Bei einer Zuschaltung mittels Ton-Bild-Übertragung ist eine Teilnahme an Wahlen nicht möglich.“**

Die Regelung in Abs. 1 ist eine „kann“-Vorschrift, d. h. die Gemeinden haben ein Ermessen, ob und auch in welcher Form sie von der Möglichkeit der Hybrid-Sitzungen Gebrauch machen. Regelungen hierfür muss dann der Gemeinderat in der Geschäftsordnung beschließen. Für Hybridsitzungen, die vor dem 1. Januar 2022 stattfinden, genügt ein Beschluss mit einer Zweidrittelmehrheit des Gemeinderats (vgl. Art. 120b Abs. 4 GO). In der Ausgestaltung steht den Gemeinden ein großer Entscheidungsspielraum zu: So könnte etwa nur eine Anwendung des Art. 47a GO für öffentliche Sitzungen, nicht aber für nichtöffentliche Sitzungen erlaubt werden.

Hat die Gemeinde eine Regelung getroffen, zählen auch die zugeschalteten Mitglieder als „anwesend“, so dass sie bei einer evtl. Bestimmung

der Anwesenheitsmehrheit nach Art. 47 Abs. 2 GO dazu zu zählen sind.

Adressaten der Norm sind nach Satz 1 die „Gemeinderatsmitglieder“ (auch inklusive berufsmäßiger Gemeinderatsmitglieder nach Art. 40 GO), wobei der erste Bürgermeister hier angenommen ist. Das heißt, dieser muss nach wie vor körperlich in der Sitzung anwesend sein und diese als Präsenzsitzung vorbereiten, da der Sitzungszwang des Art. 47 Abs. 1 GO mit der neuen Norm nicht aufgehoben wird. Eine rein virtuelle Sitzung (über die einschlägigen Programme wie Zoom, MS Teams, etc. – eine Vorgabe für ein bestimmtes Programm kennt die GO nicht) ermöglicht Art. 47a GO also nicht. Auch eine Verpflichtung für Gemeinderatsmitglieder, sich ggf. zuschalten zu müssen, kann nicht auf die Norm gestützt werden. Die Ortssprecher, die zunächst nicht unter den Adressatenbegriff fallen, können durch entsprechende Geschäftsordnungsgestaltung in eine Nutzung der Ton-Bild-Übertragung eingebunden werden.

Dass den Gemeinden ein großer Entscheidungsspielraum bei der Umsetzung der konkreten Regelung vor Ort eingeräumt wird, zeigen auch die Sätze 4 und 5. Diese räumen den Gemeinden ein, eine Zuschaltung nur bis zu einem gewissen Quorum oder einer Höchstzahl an zuschaltbaren Teilnehmern zuzulassen. Selbstverständlich muss in diesem Fall nach sachlichen Kriterien (z. B. „Windhund-Prinzip“, Losverfahren etc.) sichergestellt sein, dass jedem Gemeinderatsmitglied, das eine Zuschaltung wünscht, die gleiche Chance auf eine virtuelle Sitzungsteilnahme ermöglicht wird.

Die Teilnahme kann auch von weiteren Voraussetzungen abhängig gemacht werden: Denkbar sind zum Beispiel Bestimmungen, dass sich nur Ratsmitglieder audiovisuell zuschalten dürfen, die tatsächlich an einer Teilnahme im Sitzungssaal verhindert wären, die nachweislich unter Quarantäne stehen oder dass bestimmte Themen für eine Hybridsitzung ausgeschlossen sind etc. (Satz 5). Grundsätzlich ist die Neuregelung aber zunächst nicht an bestimmte Bedingungen geknüpft.

Satz 6 stellt letztlich klar, dass die Teilnahme an Wahlen im Sinne von Art. 51 Abs. 3, Abs. 4 GO im Rahmen einer Zuschaltung nicht möglich ist. Grund ist, dass eine geheime Stimmabgabe auf audiovisuellem Wege nicht möglich wäre. Wenn also eine Wahl im Gemeinderat stattfindet, sind die per Ton-Bild-Übertragung zugeschalteten Mitglieder von der Pflicht der Stimmabgabe (Art. 48 Abs. 1 Satz 1 GO) suspendiert. Ihre nicht abgegebenen Stimmen sind so zu zählen, als hätten sie sich enthalten.

Zu den Regelungen im Einzelnen –  
**Art 47a Absatz 2:**

**„Die Möglichkeit einer Sitzungsteilnahme mittels Ton-Bild-Übertragung ist ausgeschlossen, soweit die Sitzung als solche oder Beratungsgegenstände nach Art. 56a Abs. 1 Satz 1 geheim zu halten sind oder nach den gemäß Art. 56a Abs. 2 zu beach-**

**tenden Verwaltungsvorschriften und Richtlinien der Geheimhaltung unterliegen.“**

Der Gesetzgeber nimmt hier Beratungsgegenstände von der Regelung aus, da Bedenken bestehen, dass das besondere Geheimhaltungsinteresse auf diesem Kommunikationsweg nicht verlässlich gewährleistet werden könnte.

Zu den Regelungen im Einzelnen –  
**Art. 47a Absatz 3:**

**„Der erste Bürgermeister und die Gemeinderatsmitglieder müssen sich in der Sitzung gegenseitig optisch und akustisch wahrnehmen können. In öffentlichen Sitzungen müssen per Ton-Bild-Übertragung teilnehmende Gemeinderatsmitglieder zudem für die im Sitzungssaal anwesende Öffentlichkeit entsprechend wahrnehmbar sein. Für die Zwecke der Sätze 1 und 2 ist die Übertragung von Bild und Ton der an der Sitzung teilnehmenden Personen unabhängig davon zulässig, ob sie in die Übertragung einwilligen.“**

Der Absatz 3 versucht, die üblicherweise in einer Präsenzsitzung möglichen Kommunikationswege – nämlich optisch und akustisch – auf die virtuelle Sitzung zu übertragen. Auch die Frage der Sitzungsöffentlichkeit (Art. 52 Abs. 2 GO) wird in Satz 2 entsprechend behandelt. Hierdurch sollen die mit dem Wesen von Sitzungen verbundene unmittelbare Interaktion, die gegenseitige Wahrnehmbarkeit der Reaktionen und der gegenseitige Diskurs der Gremienmitglieder ebenso erhalten werden wie die Notwendigkeit, die im Sitzungssaal anwesende Öffentlichkeit bei der Entscheidungsfindung zusehen und –hören zu lassen (vor allem bei der im Gemeinderat üblichen Abstimmung mit Handzeichen).

Satz 3 stellt schließlich klar, dass für die Übertragung von Bild und Ton der Sitzungsteilnehmer keine Einwilligung der Teilnehmer (auch der Zuhörer in der Sitzung!) erforderlich ist. Da durch die Nutzung entsprechender Software letztlich die Beratung und Abstimmung teilweise digital erfolgen, würde eine Widerspruchsmöglichkeit dieses Prinzip einfach torpedieren können. Ein umfassender „Livestream“ auch allgemein für die Öffentlichkeit ist mit dieser Regelung aber nicht verbunden – hier sind nach wie vor weitere Grundsätze, vor allem Datenschutzrecht, zu beachten.

Zu den Regelungen im Einzelnen –  
**Art 47a Absatz 4:**

**„Die Gemeinde hat dafür Sorge zu tragen, dass in ihrem Verantwortungsbereich die technischen Voraussetzungen für eine Zuschaltung mittels Ton-Bild-Übertragung während der Sitzung durchgehend bestehen. Ist dies nicht der Fall oder steht nicht fest, ob eine Nichtzuschaltung in den Verantwortungsbereich der Gemeindeverwaltung oder des Gemeinderatsmitglieds fällt, darf die Sitzung nicht beginnen oder ist sie unverzüglich**

# INHALT



Seite 1  
Grüßwort BKB



Seite 2  
Grüßwort Hubert Aiwanger



Seite 2 – 4  
Hybrid-Sitzungen



Seite 5  
Die neue HOAI 2021



Seite 5  
Walter Schnell geehrt



Seite 6 + 7  
Seminar kalender 1. Halbjahr 2022



Seite 8 + 9  
Die Umsetzung des neuen  
Umsatzsteuerrechts in den Kommunen



Seite 10 + 11  
Stressmanagement



Seite 12  
Die grüne Kommune

**zu unterbrechen. Ein Verstoß ist unbeachtlich, falls die zunächst nicht zugeschalteten Gemeinderatsmitglieder rügelos an der Beschlussfassung teilnehmen. Kommt eine Zuschaltung aus Gründen, die nicht im Verantwortungsbereich der Gemeinde liegen, nicht zu Stande oder wird sie unterbrochen, hat dies keine Auswirkung auf die Wirksamkeit eines ohne das betroffene Gemeinderatsmitglied gefassten Beschlusses. Soweit sich eine Gemeinde darauf beschränkt, die Plattform zur audiovisuellen Zuschaltung zur Verfügung zu stellen, und entweder mindestens ein Gemeinderatsmitglied zugeschaltet ist oder ein Test bestätigt, dass eine Zuschaltungsmöglichkeit besteht, wird vermutet, dass der Grund für eine Nichtzuschaltung eines Gemeinderatsmitglieds nicht im Verantwortungsbereich der Gemeinde liegt.“**

Art. 47a Abs. 4 GO weist den Gemeinden die Hauptverantwortlichkeit für die technischen Gegebenheiten zu – sicherlich ein Hauptaspekt bei der Überlegung, ob man die Möglichkeit der Hybridsitzungen nutzen will. Ein Verstoß gegen Abs. 4 führt nämlich grundsätzlich dazu, dass das Gremium nicht beschlussfähig ist, da dann ein Gemeinderatsmitglied, das potenziell willens und in der Lage ist, virtuell an der Sitzung teilzunehmen, aus einem insoweit der Gemeinde zuzurechnenden Grund hieran gehindert ist, der allerdings durch die Teilnahme an der Beschlussfassung „geheilt“ werden kann (Satz 3). Auch die Anwesenheitsmehrheit des Art. 47 Abs. 2 GO kann durch eine zu große Anzahl an Mitgliedern, die aus nicht von der Gemeindeverwaltung zu vertretenden Gründen nicht zugeschaltet werden können, gefährdet sein.

Die Norm des Art. 47a Abs. 4 GO verzichtet dabei auf die Festlegung bestimmter technischer Anforderungen, sondern überlässt es den Gemeinden zu bestimmen, welche Anforderungen sie

im Rahmen der jeweils zu berücksichtigenden Regelungen zu Informationssicherheit und Datenschutz an die zu verwendende technische Ausstattung stellen. In Zusammenhang mit audiovisuellen Zuschaltungen können sie sich beispielsweise darauf beschränken, die Plattform für Zuschaltmöglichkeiten vorzuhalten, während es der Verantwortung der Gemeinderatsmitglieder überlassen bleibt, die technischen Voraussetzungen (Hard- und Software) selbst zu beschaffen und anzuwenden. Ebenso ist es aber denkbar, dass eine Gemeinde ihre Gemeinderatsmitglieder mit der erforderlichen technischen Ausstattung versorgt und womöglich auch die laufende Systembetreuung übernimmt. Der Bayerische Gemeindetag hat in seiner Verbandszeitschrift (Ausgabe Mai 2021) für all diese Varianten Formulierungsvorschläge für die Geschäftsordnungen erstellt.

Dennoch verbleibt die Hauptverantwortung bei der Gemeinde: Satz 1 verpflichtet die Gemeinde zunächst, in ihrem Verantwortungsbereich die Voraussetzungen für eine uneingeschränkte virtuelle Sitzungsteilnahme der Gemeinderatsmitglieder für die gesamte Dauer einer Sitzung zu gewährleisten. Sonst darf die Sitzung nicht beginnen oder ist sie zu unterbrechen (Satz 2, 1. Alt.). Dies gilt auch, wenn zu diesem Zeitpunkt nicht festgestellt werden kann, welchem Verantwortungsbereich eine Störung zuzuordnen ist (Satz 2, 2. Alt.). Nur wenn also zu diesem Zeitpunkt festgestellt werden kann, dass die Ursache für eine Nichtzuschaltung nicht im Verantwortungsbereich der Gemeinde liegt, sondern woanders zu suchen sein muss, etwa im Verantwortungsbereich des Gemeinderatsmitgliedes oder z. B. in einer allgemeinen Netzstörung außerhalb der Gemeindeverwaltung, kann die Sitzung demnach beginnen und durchgeführt werden.

Störungen, die nicht im Verantwortungsbereich der Gemeindeverwaltung liegen, weist Satz 4 im Interesse der Handlungs- und Entscheidungsfähigkeit des Gemeinderats dagegen den Verantwortungsbereichen der einzelnen Gemeinderatsmitglieder zu. Denn es ist ihnen überlassen, zu entscheiden, ob sie physisch oder virtuell an der Sitzung teilnehmen wollen, weshalb auch die Mitglieder ein gewisses Risiko bei der technischen Zuschaltung übernehmen müssen.

Satz 5 konkretisiert dabei die Risikoverteilung nach den Sätzen 1 bis 4: Stellt eine Gemeinde nur eine Plattform zur audiovisuellen Zuschaltung zur Verfügung (das heißt, sie überlässt die Beschaffung der sonstigen notwendigen Hard- und Software den einzelnen Gemeinderatsmitgliedern) und ist mindestens ein Gemeinderatsmitglied zugeschaltet oder zeigt ein Test, dass eine Zuschaltmöglichkeit besteht, wird vermutet, dass der Grund für eine Nichtzuschaltung eines Gemeinderatsmitglieds nicht im Verantwortungsbereich der Gemeinde liegt. Ein solcher Zuschalttest bedeutet, dass die Gemeinde versuchen muss, sich mit einem Endgerät, das sich nicht im Netz der Kommune befindet, über das Internet zuzuschalten. Gelingt dies, dann kann die Sitzung beginnen bzw. muss nicht unterbrochen werden (sofern keine Anhaltspunkte erkennbar sind, die die gesetzliche Vermutung widerlegen).

Konkret stellt Abs. 4 damit klar:

Je mehr eine Gemeinde die Verantwortung für die technische Ausstattung insgesamt übernimmt, desto höher ist ihre Gefahr, dass die Vermutungsregelung des Satzes 5 nicht greift. Eine Gemeinde, die aus dem Servicegedanken gegenüber ihren Gemeinderatsmitgliedern heraus eine Systembetreuung von zur Verfügung gestellter Hard- und/oder Software übernimmt, muss deutlich darlegen können, dass eine mögliche Zuschaltproblematik nicht in ihrem Verantwortungsbereich liegt. Als logische Folge kann den Gemeinden, die sich für hybride Sitzungsmöglichkeiten entscheiden, geraten sein, möglichst nur die notwendigen Systemkomponenten zur Verfügung zu stellen und jegliche Verantwortung für den laufenden Betrieb (mittels Geschäftsordnungsregel oder Einzelvereinbarungen mit den Gemeinderatsmitgliedern) auszuschließen.

Zu den Regelungen im Einzelnen –

#### **Art 47a Absatz 5:**

**‘Lässt eine Gemeinde eine Zuschaltung mittels Ton-Bild-Übertragung bei nichtöffentlichen Sitzungen zu, haben die zugeschalteten Gemeinderatsmitglieder dafür Sorge zu tragen, dass die Übertragung in ihrem Verantwortungsbereich nur von ihnen wahrgenommen werden kann.’ Art. 20 Abs. 4 Satz 1 gilt entsprechend.**

Die Regelungen des Art. 52 Abs. 2 Satz 1 GO, nämlich wann eine Sitzung öffentlich bzw. nicht-öffentlich stattfindet, gelten natürlich auch für hybride Sitzungen. Absatz 5 nimmt daher die Gemeinderatsmitglieder, die zu einer nichtöffentlichen Sitzung zugeschaltet sind, in die Pflicht. Sie müssen dafür Sorge tragen, dass die Übertragung in ihrem Verantwortungsbereich nur von ihnen und nicht auch von Dritten wahrgenommen werden kann. Verstoßen sie gegen diese Pflicht, greifen die Sanktionsmöglichkeiten des Art. 20 Abs. 4 Satz 1 GO wie bei einem Verstoß gegen die Verschwiegenheitspflicht.

Konkrete Maßnahmen der Gemeinderatsmitglieder sind daher, die verwendete Hard- und Software gegen Einsicht und Zugriff durch Dritte zu schützen, unter anderem mit einem aktuellen Virenschutzprogramm. Insbesondere ist auch der Teilnahmeplatz – selbst bei kurzzeitiger Abwesenheit – so zu wählen, dass niemand einen Blick auf den Bildschirm werfen und der Sachvortrag/die Beratung nicht von unbefugten Personen mitgehört werden kann. Durch das Übertragungsbild laufende Familienangehörige sind bei einer nichtöffentlichen Sitzung daher zum Beispiel aus den Gründen des Art. 52 Abs. 2 Satz 1 GO gerade nicht erwünscht.

#### **Fazit:**

Die Neufassung des Art. 47a GO ist grundsätzlich sicherlich ein zeitgemäßer Schritt – nicht nur aus Pandemiegründen, sondern auch in Bezug auf die Vereinbarkeit von Ehrenamt und zum Beispiel beruflichen (Außendiensttätigkeiten) oder privaten (Kinderbetreuung, Pflege naher Angehöriger etc.) Verpflichtungen ist eine Ergänzung zur bisher strengen Präsenzpflcht zu begrüßen. Positiv ist zu sehen, dass die bayerische Regelung, anders als in vielen anderen Bundesländern, nicht nur die



Thomas Böhmer

Corona-Ausnahmesituation, sondern eine dauerhafte und generelle Lösung im Blick hat. Ob die jetzt getroffenen Regelungen aber einen Boom an Hybridsitzungen auslösen, darf, auch nach ersten (nicht repräsentativen) Blicken in die Praxis, bezweifelt werden: Aus Pandemiegründen ist eine Hybridsitzung derzeit kaum nötig. Steigende Impfquoten, damit einhergehende Lockerungen der „Corona-Auflagen“ und nicht zuletzt die seit über einem Jahr fast schon bewährte Ausweichmöglichkeit vieler Gemeinden in Turnhallen und größere Gemeindesäle, um die nötigen Abstands- und Hygieneregeln einzuhalten – unterstützt mit den Möglichkeiten der Ausschusstätigkeit –, hat auch ohne Hybridsitzungen eine Handlungsfähigkeit der Gemeinden gewährleistet.

Allgemein betrachtet, erscheinen die Regelungen in der jetzigen Form für die Gemeinden zu dem nicht gerade anwendungsfreundlich. Zum einen ist die Befristung bis zum 31.12.2022 ein Hindernis, da sich viele Kommunen scheuen dürften, eine beträchtliche Summe an Geld für Hard- und Software in die Hand zu nehmen, aufwändige Regelungen in der Geschäftsordnung zu treffen und sich dann nach der Erprobungsphase des Gesetzgebers möglicherweise neu zu orientieren. Zudem dürften gerade in vielen kleineren Gemeinden das Knowhow und auch die finanziellen Mittel für die notwendigen technischen und personellen Ausstattungen knapp bemessen sein. Dass hier viele Gemeinderäte die weiteren Regelungen und Entwicklungen ab 2023 abwarten, ist keine allzu große Überraschung.

Auch die sperrig anmutenden Regelungen zur Risikoverteilung zwischen Gemeinde und individuellem Gemeinderatsmitglied und die rigiden Folgen einer möglichen Nichtzuschaltung könnten viele Kommunen davon abhalten, künftig Hybridsitzungen zuzulassen. Die Gefahr einer Beschlussunfähigkeit für die ganze Sitzung überwiegt für viele wohl den Nutzen durch die audiovisuelle Zuschaltung. Alleine die Feststellung, wer für eine Unterbrechung der Übertragung verantwortlich ist, sorgt zudem für eine nicht kalkulierbare Zahl an erzwungenen Sitzungspausen. Hier wären flexiblere Lösungen wünschenswert. Denkbar wäre zum Beispiel die Schaffung einer nachträglichen Abstimmungsmöglichkeit per Umlaufverfahren, um etwaige Beschlussunfähigkeiten oder Sitzungsunterbrechungen wegen eines kurzfristigen Verbindungsausfalls – aus welchen Gründen auch immer – zu vermeiden.

Thomas Böhmer  
Diplom-Verwaltungswirt (FH)  
Hochschullehrer an der Hochschule  
für den öffentlichen Dienst in Bayern, Hof

# Die neue Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI) 2021

## Vollständiger Preiswettbewerb bei kommunalen Aufträgen an Architekten und Ingenieure

Die der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs angepasste Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI) trat am 01.01.2021 in Kraft und brachte als wichtigste Änderungen einen vollständigen Preiswettbewerb in allen Bereichen. D. h., die HOAI enthält keine verbindlichen Mindest- oder Höchsthonorarsätze mehr, sondern unverbindliche Honorarempfehlungen, die eine Orientierung für die Honorarhöhe im Einzelfall bieten; Regelungen für die Kalkulation der Honorare werden beibehalten. Dadurch wird erheblich mehr Wettbewerb erwartet. Auftraggeber und Auftragnehmer sind nunmehr in der Honorarvereinbarung bzw. im wettbewerblichen Verfahren dazu frei. So können aufwandsbezogene Honorare nach Stundensatz, Pauschalpreishonorare oder auch ein Honorar nach den unveränderten, aber nicht mehr verbindlichen Berechnungsparametern der HOAI einem Preiswettbewerb unterstellt werden.

Auch bei der neuen HOAI bleibt es dabei, dass diese reines Preisrecht für die enthaltenen Leistungsbilder darstellt. Die Definition des Leistungsinhaltes obliegt weiterhin den Vertragsparteien. In Bezug auf die Verbindlichkeit des Preisrechtes hat sich – als Konsequenz zur Rechtsprechung des europäischen Gerichtshofes vom 04.07.2019 – allerdings einiges geändert.

Der Gesetzgeber hat sich für ein „Opt-out-Modell“ entschieden. D. h. die Honorarsätze sind nur dann in Form des sog. „Basishonorarsatzes“ verbindlich, solange die Parteien nicht durch eine Honorarvereinbarung eine andere formgerechte Preisregelung treffen. In einem solchen Fall ist das Honorar für Architekten und Ingenieure dann frei vereinbar.

Die Formanforderungen an eine wirksame Honorarvereinbarung wurden deutlich heruntergeschraubt. Während es in der alten HOAI oft zu einer Auslösung des Mindestsatzes kam, wenn die

Parteien ihre Honorarvereinbarung nicht schriftlich (also unterschrieben) und zum Zeitpunkt der Auftragserteilung schlossen, ist der Abschluss einer vom Basishonorarsatz abweichenden Vereinbarung nun unkomplizierter.

Nach § 7 Abs. 1 HOAI erfordert die Vereinbarung nun lediglich noch die Textform, kann also z. B. auch per Mail oder Fax-Kopie geschlossen werden. Der Zeitpunkt der Honorarvereinbarung ist nun beliebig und nicht mehr an die Auftragserteilung gebunden.

Gegenüber Verbrauchern gibt es eine Sonderregelung. Hier ist der Planer verpflichtet, seinen Kunden gemäß § 7 Abs. 2 HOAI in Textform auf die Abweichung von den Basishonorarsätzen hinzuweisen.

Die Basishonorarsätze gelten nach der neuen HOAI also nur, wenn:

- sie ausdrücklich vereinbart werden,
- die Vertragsparteien gar keine Honorarvereinbarung schließen,
- die Vertragsparteien eine Honorarvereinbarung schließen, welche entweder wegen § 7 Abs. 1 oder § 7 Abs. 2 HOAI unwirksam ist.

Kommt das Basishonorar zur Anwendung, bleibt fast alles beim Alten. Die Methodik der Honorarermittlung bleibt unverändert. Sonderkonstellationen, wie z. B. Umbauzuschläge sind ebenfalls in Textform zu vereinbaren. Wird keine Vereinbarung in Textform getroffen, gilt gemäß § 6 Abs. 2 HOAI ein Zuschlag von 20 Prozent als vereinbart. Wer hier vermeiden will, doch teilweise in eine Preisbindung zu geraten, ist gut beraten, den Umbauzuschlag in seiner Honorarvereinbarung ausdrücklich zu regeln.

In § 8 regelt die neue HOAI, dass für den Fall, dass nicht alle Leistungsphasen oder Grundleistungen eines Leistungsbildes übertragen werden, nur die für die übertragenen Phasen vorgesehenen



Hans Schaller  
Dipl.-Verwaltungswirt

Prozentsätze berechnet und „vereinbart“ werden dürfen. Wie diese Regelung vom Wortlaut mit der grundlegenden freien Vereinbarkeit aus § 7 HOAI in Einklang zu bringen sein wird, ist nicht ganz klar. Letztlich wird der gut beratende Planer seine Honorarvereinbarung geschickt und transparent formulieren, um dem Eindruck, dass Honorare aus nicht beauftragten Leistungsphasen abgerechnet werden, zu entgehen.

Unverändert bleiben die Honorartabellen. Der Gesetzgeber hat keinen Inflationsausgleich vorgenommen. Dies gilt auch für die Flächenplanung, welche über die Eingangsgröße der Fläche von den Baukosten abgekoppelt ist.

Für die Vergabe von Ingenieur- und Architektenleistungen im Kommunalbereich empfiehlt es sich die in Frage kommenden Leistungen in einer Leistungsbeschreibung und – gegliedert nach Positionen – in einem Leistungsverzeichnis zusammen zu fassen und die Preise vollständig dem Wettbewerb zu unterstellen. Die formelle Abwicklung dieser Verfahren sollte bei freiberuflichen Leistungen (§ 50 UVG) nach dem Vergabehandbuch für freiberufliche Leistungen (VHF Bayern), im Übrigen nach dem Vergabehandbuch für Leistungen (VHL Bayern) erfolgen.<sup>1</sup>

<sup>1</sup><https://www.vergabeinfo.bayern.de/>

## Ehrenbezirksvorsitzender: Walter Schnell geht

Eine hohe Auszeichnung erhielt Walter Schnell. Der langjährige Kammersteiner Bürgermeister, Stv. Rother Landrat und Bezirksrat wurde im Rahmen der Bezirksversammlung der Freien Wähler Mittelfranken zum Ehrenbezirksvorsitzenden ernannt.

Steffen Schmidt, Schnells Nachfolger als Bezirksvorsitzender der Freien Wähler, würdigte in seiner Laudatio den langjährigen und herausragenden Einsatz für die Freien Wähler und die Menschen in Mittelfranken. Schnell sei für die FW ein Glücksfall und stets eine verlässliche Lokomotive mit Weitblick.

Walter Schnell bedankte sich mit herzlichen Worten bei allen Verantwortlichen und auch den Partnern in den anderen Parteien für das gute Miteinander. Waren die 80er Jahre vom



Foto: Bezirkstagspräsident Armin Kroder (li.), FW-Bezirksvorsitzender Steffen Schmidt sowie die Landtagsabgeordneten Wolfgang Hauber und Prof. Dr. Peter Bauer (re.) gratulieren Walter Schnell (Mitte) zur Ernennung zum Ehrenbezirksvorsitzenden. Foto: René Wehnert

Aufbau der Orts- und Kreisverbände in Mittelfranken geprägt, so stand in den letzten Jahren die erfolgreiche Etablierung der Freien Wähler im Landtag und Bezirkstag im Vordergrund.

**Das BKB schließt sich den Glückwünschen für sein langjähriges Mitglied an!**

# Seminarübersicht des Bildungswerkes im 1. Halbjahr 2022

## Januar

Sa. 15.01.2022	Nachhaltiges Wirtschaften durch eine solide lokale Finanz- und Haushaltspolitik	Grill	Schwaben
Fr. 21.01.2022	Rechnungsprüfung in der Kommune	Kolenda	Oberbayern
Sa. 22.01.2022	Die grüne Kommune – Chance für den Klimawandel	Walther	Unterfranken
Fr. 28.01.2022	Einnahmequellen der Kommunen – versiegen sie?	Kleiber	Niederbayern
Sa. 29.01.2022	Kommunalpolitik für den Nachwuchs – Junge Menschen können ihre Gemeinde mitgestalten	Kleiber	Schwaben
Sa. 29.01.2022	Die Kunst, das Publikum zu begeistern	Zeise	Unterfranken (Güntersleben)

## Februar

Fr. 11.02.2022	Zukunft Wohnen – Wohnen im Alter	Walther	Unterfranken (Aidhausen)
Fr. 11.02.2022	Grundsätze des kommunalen Beitragsrechts	Grill	Niederbayern
Sa. 12.02.2022	Kommunale Rechnungsprüfung – Verantwortung und Chance	Puchta	Schwaben
Fr. 18.02.2022	Klimaneutrale Gebäude 2050 – Unsere Chancen und Pflichten heute	Bächer	Oberfranken (Marktleugast)
Fr. 25.02.2022	Neue Mitglieder werben – Klasse statt Masse	Unglaub	Niederbayern
Fr. 25.02.2022	Neuerungen im Baurecht – BauGB und Bauleitplanung	Wagner	Oberbayern

## März

Fr. 4.03.2022	Welche Photovoltaikanlage passt zu mir und was muss ich dabei bedenken?	Materne	Oberfranken (Weißensstadt)
Sa. 5.03.2022	Kommunale Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge – Anwendungen des Vergaberechts	Schaller	Schwaben
Fr. 11.03.2022	Kommunale Rechnungsprüfung zwischen Pflichterfüllung und Gestaltungsmöglichkeit	Puchta	Niederbayern
Sa. 12.03.2022	Kamerale Rechnungsprüfung – ein Job nur für Kleinkarrierte	Metz	Unterfranken (Geiselbach)
Fr. 18.03.2022	Kameraler Haushalt – Lesen und verstehen	Metz	Oberfranken (Marktleugast)
Sa. 19.03.2022	Rhetorik Deluxe	Unglaub	Schwaben
Sa. 19.03.2022	Professionelle Rhetorik – Mit Emotionalität Inhalte vermitteln	Zeise	Unterfranken (Thüngen)
Fr. 25.03.2022	Stadt- und Dorfentwicklung sozial – ökologisch – klimagerecht	Walther	Niederbayern

## April

Fr. 01.04.2022	Klimaneutrale Gebäude – unsere Chancen und Pflichten heute	Bächer	Niederbayern
Fr. 08.04.2022	Soziale Plattformen und Medien in der Praxis – zwischen Fake News und Selfie	Zapf	Mittelfranken
Sa. 09.04.2022	Die grüne Kommune – Chance für den Klimawandel	Walther	Schwaben
Fr. 22.04.2022	Klimaneutrale Gebäude 2050 – Unsere Chancen und Pflichten heute	Bächer	Oberfranken (Kulmbach)
Fr. 29.04.2022	Aufstellen des Haushaltsplanes	Kolenda	Niederbayern
Fr. 29.04.2022	Neuerungen im Baurecht – BauGB und Bauleitplanung	Wagner	Mittelfranken
Fr. 29.04.2022	Die familienfreundliche Gemeinde	Ziegler	Oberbayern
Sa. 30.04.2022	Gemeindliche Jugendtreffs – vorprogrammierter Ärger oder sinnvolle Freizeitmöglichkeit	Ziegler	Schwaben
Sa. 30.04.2022	Baurecht – Bauleitplanung	Wagner	Oberfranken (Marktleugast)

## Mai

Fr. 06.05.2022	Neuerungen im Baurecht	Wagner	Niederbayern
Fr. 06.05.2022	Crashkurs Kommunalrecht – Rechte, Pflichten und Möglichkeiten als Mandatsträger in Städten, Märkten und Gemeinden	Geyer	Oberbayern
Sa. 07.05.2022	Soziale Plattformen und Medien in der Praxis – zwischen Fake News und Selfie	Zapf	Unterfranken (Karlstadt)
Fr. 13.05.2022	Photovoltaik-Einspeisevergütung und was kommt danach?	Materne	Oberfranken (Weißensstadt)
Fr. 13.05.2022	Der kommunale Haushalt – Verantwortung und Chance	Puchta	Mittelfranken
Sa. 14.05.2022	Aufstellung des Haushaltsplanes – Haushaltsgrundsätze	Kolenda	Unterfranken (Geiselbach)
Sa. 14.05.2022	Kommunikationstraining: Präsentation und öffentlicher Auftritt	Schmitz A.	Niederbayern
Sa. 14.05.2022	Klimaneutrale Gebäude 2050 – unsere Chancen und Pflichten heute	Bächer	Schwaben
Fr. 20.05.2022	Regionaler, gesellschaftlicher Mehrwert durch organisierte Nachbarschaftshilfe	Unglaub	Unterfranken (Gaubüttelbrunn)
Fr. 27.05.2022	Tourismus – eine neue Chance	Zapf	Oberfranken (Kulmbach)
Sa. 28.05.2022	Soziale Plattformen und Medien in der Praxis – zwischen Fake News und Selfie	Zapf	Schwaben

## Juni

Fr. 03.06.2022	Neuerungen im Baurecht – BauGB und Bauleitplanung	Wagner	Unterfranken (Münnerstadt)
Fr. 03.06.2022	Welche Photovoltaikanlage passt zu mir und was muss ich dabei bedenken	Materne	Mittelfranken
Fr. 03.06.2021	Spezialwissen zum besseren Bauen, Wohnen und Leben in der Kommune	Grill	Oberfranken (Weißensstadt)
Fr. 03.06.2022	Von der Idee bis zur Umsetzung – eine rechtliche Betrachtung der Gemeinderatsarbeit	Böhmer	Niederbayern
Sa. 04.06.2022	Baurecht – Photovoltaikanlagen	Wagner	Schwaben
Fr. 24.06.2022	Vergaberecht in der Gemeindeverwaltung – unnötige Regulierung oder notwendiges Übel	Metz	Niederbayern

## Juli

Fr. 01.07.2022	Der Geschäftsgang des Gemeinderates – Neuerungen im Kommunalrecht	Neubauer	Niederbayern
Sa. 02.07.2022	Kommunikationstraining – Schlagfertigkeit in jeder Situation	Schmitz A.	Oberbayern
Fr. 08.07.2022	Kameraler Haushalt – lesen und verstehen	Metz	Mittelfranken
Sa. 16.07.2022	Stressmanagement – Handlungsfähigkeit und Resilienz in Kommunalpolitik, Ehrenamt oder Verein	Sieber	Schwaben
Fr. 29.07.2022	Vertiefungskurs Rechnungsprüfung	Metz	Oberfranken (Weißensstadt)
Sa. 30.07.2022	Vergaberecht in der Gemeindeverwaltung – unnütze Regulierung oder notwendiges Übel	Metz	Schwaben

### Achtung: Besuch unserer Seminare

Sehr geehrte Leserinnen und Leser unserer FW-Zeitung, wie Sie wissen, konnten wir unsere Präsenzseminare wieder aufnehmen. Sollte eine Durchführung aufgrund von Pandemiebedingungen oder staatlichen Auflagen nicht möglich sein, weichen wir selbstverständlich von der „Präsenzform“ auf „Online-Seminar“ aus. Diese Entscheidung kann je nach regionaler Pandemielage und Vorgaben des Kultusministeriums kurzfristig erfolgen. Bitte beobachten Sie regelmäßig unter [www.bkb-bayern.de](http://www.bkb-bayern.de) die Eintragungen in unserer Website.

Falls Sie sich für ein Seminar anmelden möchten, tun Sie dies bitte weiterhin über den für Sie zuständigen Bildungsbeauftragten Ihres Bezirkes. Eine Übersicht finden Sie ebenfalls auf unserer Website. Bitte haben Sie Verständnis, dass die Teilnehmerzahl pro Seminar begrenzt ist und sich durch das Angebot kein Anspruch auf eine Teil-

nahme ableiten lässt. Ist eine Veranstaltung ausgebucht, informieren wir Sie frühzeitig über [www.bkb-bayern.de](http://www.bkb-bayern.de). Bitte achten Sie bei jeder Seminarform darauf, dass Ihre Teilnahme durch ein höfliches Diskussionsklima und von Anstand und gegenseitigen Respekt der Teilnehmer geprägt ist. Mit einer Anmeldung/Teilnahme erkennen Sie die Seminarregeln des BKB an.

Das Seminarangebot des Bildungswerkes für Kommunalpolitik Bayern e.V. ist öffentlich gefördert und eine Teilnahme ist für jede Bürgerin und jeden Bürger möglich. Wir freuen uns, wenn wir mit unserem Angebot einen Beitrag zur Wissenserweiterung für gesellschaftlich und politisch interessierte Bürgerinnen und Bürger leisten können. Bei Fragen erreichen Sie unsere Geschäftsstelle jederzeit per E-Mail unter [seminare@bkb-bayern.de](mailto:seminare@bkb-bayern.de) oder telefonisch unter 09228 99 69 566.

# Die Umsetzung des neuen Umsatzsteuerrechts in den Kommunen

Bei den traditionell im Herbst stattfindenden Kämmerer tagungen findet sich ein Thema aktuell immer auf der Tagesordnung: Die Besteuerung der öffentlichen Hand mit Umsatzsteuer bzw. die Anpassung der kommunalen Verwaltungen an den § 2 b des Umsatzsteuergesetzes. Und vorab gesagt: diese Anpassung bereitet vielen Kämmereien in Bayern zur Zeit erhebliche Zusatzarbeiten, die neben dem parallel stattfindenden Alltagsgeschäft verrichtet werden müssen. Dieser Artikel soll ein Einblick in die Veränderungen des Umsatzsteuerrechts und die daraus für die Kommunen sich ergebenden wesentlichen Folgen geben.

## 1. Die Rechtslage vor der Reform des deutschen Umsatzsteuergesetzes (UStG)

Die Systematik des deutschen Umsatzsteuergesetzes (UStG) sieht eine Besteuerung von Umsätzen aus Lieferungen und sonstigen Leistungen vor, die ein **Unternehmer** im Inland **gegen Entgelt** im Rahmen seines Unternehmens ausführt (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 UStG). Wesentliches Merkmal für das Umsatzsteuerrecht ist somit die Tätigkeit als Unternehmer. Laut Paragraph 2 des UStG ist Unternehmer, wer eine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit selbständig und nachhaltig ausübt.

Zur Systematik des deutschen Umsatzsteuerrecht gehört ferner, dass der Endverbraucher die komplette „Umsatzsteuerlast“ beim Einkauf bzw. Bezug der Lieferungen und Leistungen tragen muss. Dagegen haben die Unternehmer das Recht zum Vorsteuerabzug (§ 15 UStG), d.h. sie können die von ihnen selbst beim Einkauf von Produkten oder Vorleistungen bezahlte Umsatzsteuer von dem Umsatzsteuerbetrag, die sie von ihren Kunden beim Verkauf der Produkte bzw. Leistungen erhalten, abziehen und müssen nur den Differenzbetrag an das Finanzamt überweisen.

Was für den privatwirtschaftlichen Bereich als selbstverständlich erscheint und z.B. beim Blick auf den Rechnungsbogen beim Einkauf oder die Restaurantrechnung deutlich wird, muss für das Tätigwerden der öffentlichen Hand näher beleuchtet werden. Die bis zum Jahresende 2015 geltende Rechtslage sah die Tätigkeiten von Kommunalverwaltungen v.a. wegen des öffentlich-rechtlich geprägten Verwaltungshandelns **grundsätzlich außerhalb** der Unternehmereigenschaft – und damit keinen direkten Anwendungsbedarf der Regelungen des Umsatzsteuergesetzes. Gemeinden, Gemeindeverbände, aber z.B. auch kommunale Zweckverbände sind rechtlich betrachtet sogenannte „juristische Personen des öffentlichen Rechts“. Abweichend von der o.g. Generalnorm zur Unternehmereigenschaft unterlagen die Tätigkeiten solcher juristischer Personen des öffentlichen Rechts (ausnahmsweise) **nur dann** der Umsatzsteuer, **soweit** sie im Rahmen eines **Betriebes gewerblicher Art (BgA)** oder einer **land- und forstwirtschaftlichen Tätigkeit** ausgeübt werden. Hoheitliche Tätigkeiten und auch

die reine Vermögensverwaltung begründeten keine Unternehmereigenschaft und damit keine Umsatzsteuerpflicht (aber folglich auch kein Recht auf Vorsteuerabzug). Dieses im Körperschaftsteuergesetz definierte Konstrukt des Betriebes gewerblicher Art (BgA) stellt eine reine steuerliche Fiktion dar, darf also insofern nicht als konkrete Organisationsform der Verwaltung verstanden werden. Beispielhafte BgA sind etwa Versorgungsbetriebe, Verkehrsbetriebe (einschließlich Parkhäuser), Flughafen- und Hafenbetriebe sowie sonstige Betriebe, sofern sie den Anforderungen des § 4 Abs. 1 KStG entsprechen. Aber auch die von der Kommune betriebene Kantine für die Beschäftigten im Rathaus oder Landratsamt kommt für das Vorliegen eines BgA grundsätzlich in Betracht. Eine Kommune kann insofern mehrere Betriebe gewerblicher Art haben, auch wenn sie dadurch letztlich nur als ein Unternehmer betrachtet wird.

Die alte Rechtslage wird aus der Sicht der Finanzverwaltung als „großzügige Regelung“ verstanden, da ein solcher Betrieb gewerblicher Art nach den Merkmalen des Körperschaftssteuerrechts erst ab einem Umsatz von 35.000 EURO angenommen wird sowie die reine Vermögensverwaltung ebenso wie hoheitliche Tätigkeiten von der Umsatzsteuer ausgenommen waren. Das gleiche gilt für Tätigkeiten im Rahmen der interkommunalen Zusammenarbeit, die als sogenannte Beistandsleistungen einer Kommune für eine andere verstanden wurden.

Ausgehend von dieser Rechtslage haben versierte Kämmereien als Teil ihrer Aufgabenstellung natürlich versucht, im Rahmen der rechtlich zulässigen Möglichkeiten die steuerlich optimale Vorgehensweise für das kommunale Handeln auszuloten. Wenn z.B. größere Baumaßnahmen an der kommunalen Infrastruktur „drohten“, musste überlegt werden, ob diese nicht einem BgA zugerechnet werden können. Die in der Folge bestehende Unternehmereigenschaft ermöglicht in diesem Fall auch einen Vorsteuerabzug, d.h. die finanzielle Belastung der Kommune aus der Baumaßnahme reduziert sich auf die Netto-Baukosten ohne Umsatzsteuer. Insofern ist auch verständlich, wenn es zwischen der Finanzverwaltung und den Kommunen im Einzelfall zu unterschiedlichen Ansichten bzgl. der steuerrechtlichen Situation kam. Zum Teil wurden auch die Gerichte um eine Klärung bemüht.

Parallel zu diesen Entwicklungen in Deutschland muss erwähnt werden, dass am 28.11.2006 die Richtlinie 2006/112/EG des Rates über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem als Meilenstein für den europäischen Binnenmarkt beschlossen worden ist. Diese beeinflusste zunehmend auch die Entscheidungen der Gerichte in anhängigen Steuerverfahren mit der öffentlichen Hand. Ein maßgebliches Urteil des Bundesfinanzhofs vom 10.11.2011 regelte etwa zum Beispiel die unternehmerische

Tätigkeit einer Gemeinde beim Betrieb einer Sport- und Freizeithalle. Vor dem Hintergrund etlicher solcher höchstrichterlicher Entscheidungen (EuGH, BFH) zur Umsatzsteuerpflicht öffentlicher (Beistands-) Leistungen wurde vom Bundesgesetzgeber im Oktober 2014 eine Gesetzesnovellierung auf den Weg gebracht. Das Steueränderungsgesetz 2015 vom 2. Nov. 2015 beinhaltete u.a. die neuen Regelungen zur Umsatzbesteuerung von juristischen Personen des öffentlichen Rechts und zu den für die interkommunale Zusammenarbeit relevanten Beistandsleistungen. Die neuen Regelungen sind im Kern in dem neu eingefügten § 2 b UStG verankert. Bemerkenswert ist vor allem, dass das Vorliegen eines BgA für die umsatzsteuerliche Behandlung künftig irrelevant wurde. Damit wurde das Umsatzsteuerrecht vom Körperschaftssteuerrecht abgekoppelt, wo das Vorliegen eines BgA auch weiterhin maßgeblich ist.

## 2. Der Anwendungszeitpunkt des neuen Umsatzsteuerrechts

Im Steueränderungsgesetz 2015 wurde bestimmt, dass die alte Rechtslage jedenfalls noch für das Jahr 2016 Anwendung findet. Neben der grundsätzlichen Anwendbarkeit des neuen Rechts ab 01.01.2017 wurde in einer Übergangsvorschrift geregelt, dass eine Kommune durch Erklärung gegenüber dem Finanzamt das „alte“ Umsatzsteuerrecht für sämtliche zwischen 2017 und dem 01.01.2021 von ihr ausgeübten umsatzsteuerrelevanten Tätigkeiten wählen kann.

Die Kommunalen Spitzenverbände haben ihren Mitgliedern aufgrund der bis kurz vor Jahresende 2016 noch fehlenden inhaltlichen Erläuterungen zu § 2 b UStG empfohlen, von diesem Optionsmodell Gebrauch zu machen, soweit nicht besondere Gründe eine frühere Anwendung des neuen § 2 b sinnvoll erscheinen lassen. Nach Rückmeldungen aus der Praxis haben sich die Kommunen weitestgehend für die Wahrnehmung dieses Optionsrechts entschieden, um ihren Verwaltungsbetrieb auf das neue Umsatzsteuerrecht anzupassen. Durch den im Zuge der Pandemie neu erlassenen § 27 Abs. 22a UStG verlängerte sich die im Optionsmodell mögliche Umstellungsfrist um zwei Jahre spätestens bis Ende 2022, sofern die Kommune ihre Erklärung zur Inanspruchnahme der Fristverlängerung nicht widerruft. Nach einer Umfrage des Bayer. Landkreistags wollten beispielsweise 89 % der bayerischen Landkreise die verlängerte Frist vollständig ausschöpfen und den „neuen“ § 2b UStG ab 01.01.2023 anwenden.

Insofern stehen viele Kommunalverwaltungen jetzt zum Jahresende 2021 (nur noch) gut ein Jahr vor der zeitlichen deadline der Anwendung des neuen Umsatzsteuerrechts!

## 3. Inhaltliche Ausgestaltung des neuen Umsatzsteuerrechts

Durch den angesprochenen neuen § 2b UStG

erfolgt die Neuregelung der umsatzsteuerlichen Unternehmereigenschaft von juristischen Personen des öffentlichen Rechts weitgehend wortgetreu zum einschlägigen Artikel der Europäischen Mehrwertsteuersystemrichtlinie. Im neuen Umsatzsteuerrecht geht der Gesetzgeber als Abkehr von der bisherigen Rechtslage auch bei juristischen Personen des öffentlichen Rechts zunächst **grundsätzlich** von einer **Unternehmereigenschaft** aus, es sei denn, dass diese im **Ausnahmefall** (doch) nicht vorliegt. Ein zum Grundgedanken des europäischen Binnenmarktes passender Lösungsansatz lautet, dass vereinfachend dargestellt **nur nicht-marktrelevante Tätigkeiten nicht** der Umsatzsteuer unterliegen.

Oder anders ausgedrückt: Umsätze einer juristischen Person des öffentlichen Rechts sind im Grundsatz immer dann umsatzsteuerpflichtig, wenn sie

- entweder auf einer **privatrechtlichen Rechtsgrundlage** erbracht werden
- oder auf einer **öffentlich-rechtlichen Grundlage** erbracht werden und die betreffenden Leistungen auch von privaten Unternehmen angeboten werden dürfen (= Marktrelevanz!) **und** im Fall einer Nichtbesteuerung **größere Wettbewerbsverzerrungen** auftreten würden.

Dieser neue Begriff ist im Gesetz negativ definiert: **keine solchen größeren Wettbewerbsverzerrungen** liegen jedenfalls vor, wenn

- bei gleichartigen Tätigkeiten die Geringfügigkeitsgrenze von 17.500 EURO unterschritten wird,
- die Tätigkeit bei Ausübung auf privatrechtlicher Grundlage steuerfrei wäre,
- eine begünstigte Zusammenarbeit verschiedener juristischer Personen des öffentlichen Rechts vorliegt.

Eine Voraussetzung für einen „Ausweg“ aus der Unternehmereigenschaft sind also Tätigkeiten im Rahmen der öffentlichen Gewalt, was eine Regelung des öffentlichen Rechts voraussetzt (z.B. Gesetze, Verordnungen, aber auch Satzungen oder öffentlich-rechtliche Vereinbarungen). Für den „Ausweg“ über die Wettbewerbsgrenze von 17.500 € ist zu beachten, dass dieser eben **nur bei einer öffentlich-rechtlichen Grundlage** gilt. Im Umkehrschluss sind also Umsätze auf Basis einer privatrechtlichen Grundlage **ab dem ersten EURO** zu versteuern! Der zweite „Ausweg“ einer steuerfreien Tätigkeit betrifft zum Beispiel Umsätze eines Theaters, eines Museums, einer Bücherei oder eines kommunalen Kindergartens.

Insbesondere der letzte oben genannte „Ausweg“ hinsichtlich der begünstigten interkommunalen Zusammenarbeit ist aus kommunaler Sicht zu begrüßen. Die vom Gesetzgeber für die Befreiung von der Umsatzsteuerpflicht zu betrachtenden „größeren Wettbewerbsverzerrungen“ liegen insbesondere **nicht** vor, wenn die interkommunale Zusammenarbeit aufgrund gesetzlicher Bestimmungen **nur von juristischen Personen**

**des öffentlichen Rechts erbracht werden darf** (v.a. hoheitliche Aufgaben, was etwa die Zusammenarbeit zwischen Standesämtern betrifft) **oder** die Zusammenarbeit durch gemeinsame spezifische öffentliche Interessen bestimmt wird. Die Verwendung solcher unbestimmter Rechtsbegriffe macht eine Auslegung in Einzelfragen notwendig.

Einzelne Aspekte (z.B. klassische Back-Office-Leistungen) sind aber im Gesetz (und seiner Begründung) logischerweise nicht geregelt. Umso wichtiger sind die Ausführungsbestimmungen des Bundesfinanzministeriums (beginnend mit dem maßgeblichen BMF-Schreiben vom 16. Dez. 2016) bzw. Verfügungen des Bayerischen Landesamts für Steuern. Durch neuere Vorgaben aus dem BMF erscheint eine kommunalfreundliche, umsatzsteuerfreie Zusammenarbeit allerdings in der Zukunft gefährdet. Die von den kommunalen Spitzenverbänden zusammengetragenen Einzelaspekte werden aktuell von der Finanzverwaltung sukzessive geregelt. So ist zum Beispiel die öffentlich-rechtlich geregelte Übernahme der **kompletten Aufgaben** eines kommunalen Bauhofs durch die Nachbargemeinde nicht umsatzsteuerpflichtig, dagegen die Wahrnehmung **einzelner** Aufgaben (z.B. nur die Grünpflege an den Straßen) ggf. schon. Es versteht sich von selbst, dass die Beachtung all dieser Detailvorgaben für die einzelne Finanzverwaltung bzw. Kämmerei zeit- und personalaufwändig sowie inhaltlich anspruchsvoll ist. Auf Aspekte von umsatzsteuerfreien hoheitlichen Hilfsgeschäften oder der Anwendung der Kleinunternehmerregelung konnte hier aus Kapazitätsgründen nicht näher eingegangen werden. Auch das oben angesprochene Auseinanderfallen der Grundlagen von Umsatzbesteuerung und der Körperschaftsteuer verdeutlicht die Komplexität der Rechtsmaterie.

Insofern sind zum Beispiel die vom Bayerischen Landesamt für Steuern in diesem Jahr für kleine juristische Personen des öffentlichen Rechts online durchgeführten Informationsveranstaltungen als inhaltliche Unterstützungsmaßnahme sehr zu begrüßen. Auch über die Spitzenverbände stehen Leitfäden und Handreichungen zum Umgang mit dem neuen Umsatzsteuerrecht zur Verfügung.

#### 4. Erforderliche Aktivitäten der Finanzverwaltungen/ Kämmereien

An dieser Stelle soll nun kurz beleuchtet werden, welche Tätigkeiten von den Finanzverwaltungen bzw. Kämmereien zur Anpassung erforderlich sind. Zunächst ist eine Analyse des Verwaltungshandelns (inkl. der Verbuchung bestehender Tätigkeiten) u.a. im Hinblick auf die privatrechtliche oder öffentlich-rechtliche Grundlage des Tätigwerdens erforderlich. Ein Screening aller Haushaltspositionen sowie eine „Vertragsinventur“ sind geboten. Je nach angestrebter Wirkung müssen die Grundlagen des Tätigwerdens angepasst werden, was z.B. eine Änderung der Rechtsnatur von Verträgen bedeutet. Der Vertragsgegenstand bei interkommunalen Kooperationen bedarf ggf. einer Anpassung, bei bereits bestehenden Verträgen muss die Entgeltregelung als Net-



Armin Thoma

tvereinbarung klargestellt werden; Vertragsmuster sind zu überarbeiten. Ebenfalls nicht vergessen werden dürfen die organisatorischen Auswirkungen. Neben der Absicherung der Fachkompetenz (viele Kommunen stellen zusätzliches Personal z.B. mit der Qualifikation eines Steuerberaters oder Steuerfachangestellten ein) sind etwaige Finanzmittel (z.B. für Beratungen) im Haushalt einzustellen. In diesem Zusammenhang sind auch Regelungen für die Schulung der Beschäftigten zu treffen. Eine elektronische Aktenführung für die Vertragsunterlagen, eine Zentralisierung der Buchhaltung (inkl. Softwareunterstützung) bis hin zum Aufbau eines internen Kontrollsystems (inkl. eines „Steuerhandbuches“) sowie eines Tax-Compliance-Managements können sinnvolle Maßnahmen sein. Last but not least ist eine intensive Abstimmung mit dem zuständigen Ansprechpartner des relevanten Finanzamtes zu empfehlen.

#### 5. Zusammenfassung und Fazit

Bereits bei einer relativ oberflächlichen Betrachtung der Auswirkungen aus den Rechtsänderungen wird die Tragweite der daraus resultierenden Konsequenzen deutlich. Die Umkehr des Leitgedankens einer grundsätzlich vorhandenen Unternehmereigenschaft wird in nicht wenigen Fällen zur Umsatzbesteuerung führen. Damit gehen u.U. auch Preiserhöhungen für kommunale Leistungen beim Bürger als Endverbraucher einher (z.B. beim Kauf eines Familienbuchs im Standesamt). Die durch eine große Anzahl von Detailaspekten geprägte Beschäftigung mit der Thematik bedarf fachlicher Expertise innerhalb der Kämmereien. Die Kommunalpolitik sollte sich angesichts des nahenden Endes der Optionsfrist versichern, dass die Verwaltung die notwendigen Maßnahmen eingeleitet hat bzw. nunmehr umsetzt. Wertvolle Unterstützung kann aus den verfügbaren genannten Informationsangeboten bezogen werden. Die Verwaltungshochschule in Hof wird die Thematik des Umsatzsteuerrechts schließlich als Lehrveranstaltung in das Curriculum der Studierenden integrieren und damit den Absolventen ein Grundgerüst für die Umsetzung in der Verwaltungspraxis mit auf den Weg geben.

Armin Thoma, M.A.

Hochschullehrer und Praxisbeauftragter an der Hochschule für den öffentlichen Dienst in Bayern, Fachbereich Allgemeine Innere Verwaltung in Hof

# Die Säbelzähntiger in unserem Alltag – eine Rüstung wäre nicht schlecht

Vielleicht vermuten sie jetzt hinter der Überschrift eine etwas skurrile Urzeitgeschichte und haben deshalb begonnen die ersten Zeilen zu lesen. Vielleicht haben sie auch schon eine Idee, was einem Tier aus der Urzeit mit einem vollgeladenen, privaten und beruflichen Alltag zu tun haben könnte. Gerade in Hinblick auf eine meist wenig besinnliche Vorweihnachtszeit. Haben sie eigentlich schon alle Geschenke?

Fangen wir einfach mal von vorne an und lassen sie uns kurz eine kleine gedankliche Zeitreise machen.

Stellen sie sich vor es ist Dezember, allerdings drehen wir das Datum um ca. 50.000 Jahre zurück. Sie sitzen mit Ihrem Lieblingsfell bekleidet in Ihrer Höhle, das Lagerfeuer flackert idyllisch vor sich hin. Sie sind entspannt. Plötzlich hören sie Geräusche am Höhleneingang, aber eigentlich erwarten sie keinen Besuch. Neugierig wandern Ihre Blicke in Richtung der Geräuschquelle, sie

merken Ihrem Körper gefällt die Situation irgendwie nicht. Und Ihr Körper soll Recht behalten: Ein etwa hüfthoher und hungriger Säbelzähntiger verdrängt den Lichteinfall im kleinen Ausgangsloch der Höhle. Blitzschnell müssen sie entscheiden, ihre Handlungsoptionen sind überschaubar: Kampf oder Flucht. Sie entscheiden sich für Kampf. Die Geschichte geht gut aus und wenige Minuten später sitzen sie wieder neben Ihrem Feuer und einem erlegten Tier, das ihnen zudem noch für die nächsten Wochen Nahrung und Bekleidung bieten wird. Gut gemacht! Ihr Körper fährt herunter und sie werden wieder entspannt. Kommen sie mit Ihren Gedanken bitte jetzt wieder ins Hier und Jetzt.

Gefährliche Zeiten damals, oder? Zum Glück gibt es solche Säbelzähntiger nicht mehr. Aber haben sie an sich nicht auch schon mal diese körperlichen Reaktionen spüren können, ganz ohne eine mittlerweile ausgestorbene Raubkatzenart? Das Ganze hat einen Namen: Stress. Ein seit Jahrzehnten trendiger und leider oft auch zu inflationär genutztem Begriff, meist schon wenn man vielleicht etwas zu viel beschäftigt ist als es einem lieb wäre.

Wie haben uns seit der Urzeit sehr toll weiterentwickelt. Die schlechte Nachricht: den uralten Kampf- und Fluchtmodus haben wir bisher nicht geschafft, an unseren heutigen Alltagsbedingungen anzupassen. Die Reaktion auf Stressauslöser, die so genannten „Stressoren“, ist immer noch steinzeitmäßig.

Der Unterschied: die Reize um uns herum, und somit potenzielle Stressoren, sind unüberschaubar angewachsen. Also aus einem großen Säbelzähntiger sind sehr viele kleine und penetrante Exemplare geworden, die an jeder Ecke unseres beruflichen und privaten Alltags sitzen oder gar lauern. Mal kurz Stress haben ist nicht schlimm. Jedoch eine so genannte Chronifizierung ist gesundheitsschädlich. Unser Körper reagiert auf Stressoren im-



mer mit Bereitstellung von Energie: Ihr Herz schlägt schneller und kräftiger, sie beginnen zu schwitzen und sind fokussiert. Ihr Hirn veranlasst die Ausschüttung von Botenstoffen, das Blut wird zu einem hochdosierten Powersaft. Aber haben wir dann einen kleinen Säbelzähntiger erfolgreich bewältigt, wartet schon der nächste um die Ecke. Und dieser latente, aber dauerhafte Alarmzustand in unserem Körper kann Schäden verursachen (Dauerstress). Eine Folge davon, gerade in



Holger Sieber

der kalten Jahreszeit und bei kursierenden Corona-Mutationen nicht gut: Ihre Abwehrkräfte werden geschwächt. Dauerschnupfen oder langwierige Infektionen der oberen Atemwege sind hier nur die ersten Anzeichen, dass ihr Körper Erholung braucht.

Der Mediziner Hans Seyle gilt als der Vater der Stressforschung. Vor über 80 Jahren hatte er schon in dem Bereich geforscht und herausgefunden: Ist ein Organismus längerer Zeit Stressoren ausgesetzt, zeigt er eine Antwort, die eine kurzzeitige Erhöhung der Widerstandskraft bewirkt, langfristig aber zu körperlichen Schäden bis hin zum Tod führen kann.

Stift und Zettel zur Hand? Nehmen sie sich doch einfach mal 15 Minuten Zeit und schreiben sie ihre persönlichen Stressoren im privaten und beruflichen Alltag auf, die ihnen spontan einfallen. Somit lernen sie schon mal ihre kleinen Säbelzähntiger und Energieräuber besser kennen. Ein guter erster Schritt.

Zu den eigentlichen Stressoren kommt jedoch noch ein weiteres, etwas komplexes Phänomen hinzu: nämlich ihre eigene individuelle Bewertung der Situation.

Vielleicht lässt ein Stressor, der sie immer wieder auf die Palme bringt, andere Menschen in Ihrem Umfeld vollkommen kalt. Woher kommt das? Auch hier erst mal eine gute Nachricht: Das was sie stresst ist ihnen wichtig, bedingt durch Ihre eigenen verinnerlichten Wertvorstellungen. Mit Hilfe von recht einfachen Selbsttests kann man herausfinden, welchen persönlichen Stressverstärker in einem schlummern. Diese „pushen“ quasi noch einmal individuell die Ersteinschätzung der potenziellen Gefahr. Solche Einstellungen können in uns unterbewusst verwurzelte Sätze wie „Sei perfekt“, „Behalte immer die Kontrolle“, etc. sein. Diese Sätze gilt es zunächst zu entdecken, zu hinterfragen und im Anschluss in förderliche Denkmuster in unserem Gehirn umzuschreiben. Klingt nach einer Mammutaufgabe? Eigentlich nicht, es braucht vor allem eins: Den Willen etwas zu verändern und Geduld.

Mit kleinen Schritten können sie also zunächst mal ihr eigenes, nennen wir es Stressor-Reaktion-Bewertungsmuster kennenlernen.

## IMPRESSUM

Herausgeber: Bildungswerk für Kommunalpolitik Bayern e.V., Berndorfer Str. 18, 95349 Thurnau, FW Landesverband und FW Landesvereinigung Bayern.

Druck: Offsetdruckerei W. Täuber, Inh. Volker Täuber, 95359 Kasendorf.

Liebe Leserin, lieber Leser, damit Sie der „FREIE WÄHLER“ im Postversand immer aktuell erreichen kann, melden Sie bitte Neumitglieder in Ihrem Verband, Adresswechsel oder Austritte in die BKB-Geschäftsstelle, Berndorfer Str. 18, 95349 Thurnau; Telefon: 09228 9969566; Fax: 09228 9969567; E-Mail: [geschaeftsstelle@bkb-bayern.de](mailto:geschaeftsstelle@bkb-bayern.de); Internet: [www.bkb-bayern.de](http://www.bkb-bayern.de).

Eine Umbestellung oder Neuanmeldung von Postversand oder E-Mail-Bezug des „FREIEN WÄHLERS“ ist jederzeit über die Homepage des Bildungswerkes unter [www.bkb-bayern.de](http://www.bkb-bayern.de) möglich. Hier finden Sie auch das aktuelle Seminarangebot und können sich direkt zu Ihrem Wunschseminar anmelden. Möchten Sie regelmäßig die neuesten Freie-Wähler-Pressemitteilungen in Ihrem Postfach finden? Dann schicken Sie bitte eine kurze E-Mail an die FW-Landesgeschäftsstelle in München: [gstelle@freie-waehler.de](mailto:gstelle@freie-waehler.de) mit Nennung Ihres Namens, Ihres Ortsvereins sowie Ihrer E-Mail-Adresse. Für namentlich gekennzeichnete Artikel zeichnet ausschließlich der Verfasser verantwortlich. Kürzungen behält sich die Redaktion vor. Leider können nicht alle eingereichten Beiträge, Berichte über Mitglieder- versammlungen oder Geburtstage, veröffentlicht werden. Vereinsjubiläen werden i. d. R. erst ab 25-jährigem Bestehen veröffentlicht. Die Redaktion bittet um Verständnis.

Redaktionelle Beiträge nimmt die Redaktion des FW gerne unter E-Mail: [geschaeftsstelle@bkb-bayern.de](mailto:geschaeftsstelle@bkb-bayern.de) entgegen.

Schön wäre es natürlich, wenn man sich dauerhaft eine Art „Rüstung“ zulegen könnte, an der unser Stress nur so abprallt. Die gute Nachricht: so etwas gibt es tatsächlich.

Haben sie schon einmal von Resilienz gehört? Hier gibt es verschiedene wissenschaftliche Modelle. Aber die meisten sind sich einig, dass Resilienz kein angeborenes Persönlichkeitsmerkmal ist, sondern eine „Fähigkeit, die im Rahmen der Mensch Umwelt Interaktion erworben wird.“ (Wellensiek, 2017). Förderliche Faktoren und somit Bauteile für Ihre ResilienzRüstung sind z.B. zunächst eine gute Selbstwahrnehmung, authentische Selbstwirksamkeit, soziale Kompetenz, ein gesunder Umgang mit Stress und Ihre eigene Problemlösefähigkeit. Ein paar Bauteile haben wir ja bereits schon zusammen in den vorherigen Zeilen beleuchtet.

Hierzu kommt noch ein gutes und stimmiges Zeitmanagement. Ein kleiner Tipp hierzu: Sie tragen sich doch bestimmt alle wichtigen Termine in ihren Kalender ein. Sind sie sich eigentlich selbst genau so wichtig? Seltsame Frage, oder? Wenn ja: dann tragen sie sich doch regelmäßig eine so genannte „MeTime“ ein. 20-30 Minuten nur für einen selbst. Und nein: das ist ein wichtiger Termin wie jeder andere auch, an dem Sie einfach nicht

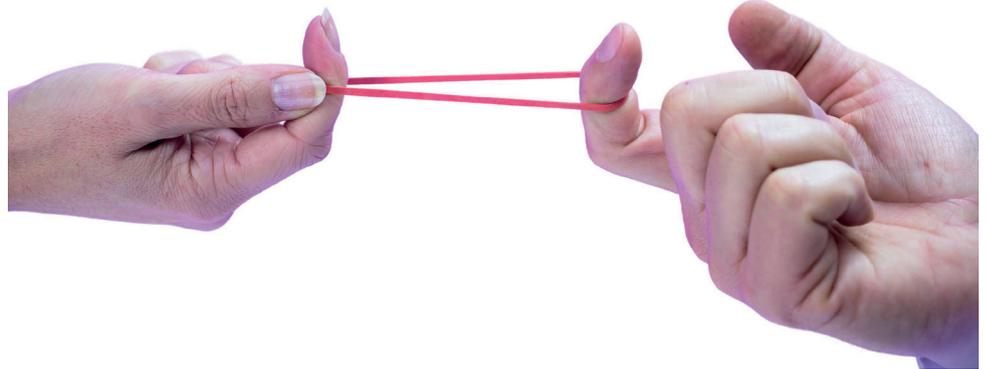
erreichbar sind und deshalb auch keine Rechenschaft schuldig sind.

Merken sie etwas: Stressmanagement und der Bau einer eigenen ResilienzRüstung ist gar nicht so schwer. Wie bei jedem anderen Training gilt aber auch hier: machen sie kleine Schritte und lassen sie sich von Rückschlägen nicht demotivieren. Aber bleiben Sie am Ball. Es ist vergleichbar mit ihrer körperlichen Fitness: Von einem Schnuppertrai-

ning im Fitnessstudio gibt es noch keinen dicken Bizeps oder Waschbrettbauch.

Apropos Fitnessstudio: auch für Stressmanagement und Resilienz gibt es präventive Trainingsangebote, meist genauso von Ihrer gesetzlichen Krankenkasse bezuschusst wie ein Kurs für ihren gesunden Rücken.

*Holger Sieber  
freiberuflicher Kommunikations- und  
Stressmanagementtrainer*



## Die grüne Kommune – Chance für den Klimawandel

Das Bildungswerk für Kommunalpolitik Bayern e. V. lud zu einem Seminar in die Mainfrankensäle nach Veitshöchheim ein. Der Referent, Architekt und Dipl.-Ing. Albrecht Walther, erklärte eingangs anhand sechs verschiedener Kriterien den Teilnehmern anschaulich die Grundwerte. Das Thema „Die grüne Kommune“ ist nicht parteipolitisch, vielmehr natur- und umweltgerecht gemeint. Über die 2016 in Kraft getretene Nachhaltigkeitsziele der Vereinten Nationen brachte Walther seinen Vortrag bis auf diese hohe Ebene. Die Städte und Gemeinden können durch Planung und Gestaltung ihrer Straßen und Plätze auf wichtige Ziele des **Klimaschutzes**, die gedachte Erderwärmung auf nur 1,5 Grad, achten und umsetzen. Durch entsprechende Verordnungen können sie durch Anweisungen und Auflagen in die Gestaltung privater Grundstücke eingreifen. Als Priorität werden jeweils die Gesundheit und das Wohlergehen der Bürgerinnen und Bürger gesehen. Für die Renaturierung der Bäche, Moore, natürlicher Senken und ähnlicher solcher vorbildlichen Maßnahmen stellt die Bundesregierung acht Milliarden Euro zur Verfügung.

Einen wichtigen Beitrag für die Ziele des Klimawandels können die Gemeinden schon beim Energie- und Klimamanagement an und in öffentlichen Gebäuden leisten. Den größten Anteil für die Bewältigung dieser

Ziele können aber engagierte Bürgerinnen und Bürger durch ihre Mitgestaltung in ihrem Umfeld leisten.

Viele Beispiele für eine **energieautarke Kommune** zeigte der Referent in seiner Präsentation. Solche Kommunen gibt es einige in Bayern, wie z. B. Kirchanschöring. Ein wichtiges Instrument im Hinblick auf energieautarke Kommunen ist die Bauleitplanung. Über diese Möglichkeit können Städte und Gemeinden Flächen für Windkraft und Solar freihalten um auf Zeit hin gesehen energieautark zu werden. Über Öffentlichkeitsarbeit sollte auch das Verbraucherverhalten der Bürgerinnen und Bürger und vor allem auch von Firmen für die Steuerung in diese Richtung sensibilisiert und das versteckte Potenzial geweckt werden. Hier wies der Referent auf die energieautarke Gemeinde Großbardorf hin. Ein weiterer Vorreiter i.S. eigene Energieversorgung der Kommune ist die Stadt Haßfurt. Mit ihrer in Deutschland ersten **Power-to-Gas-Anlage** veredeln sie überschüssigen Strom in Gas und speisen dies in die städtische Gasversorgung ein. Sie federn mit ihrem Management die Spitzenlast ab.

Über das Städtebauförderungsprogramm Bayern werden verschiedene Finanzhilfen angeboten und bereitgestellt.



*Robert Kremling*

Ein wichtiger Schritt in dieser Richtung sind auch Photovoltaikanlagen auf allen Dächern, wo dies möglich ist. Ein Vorreiter sollten die Kommunen mit ihren öffentlichen Gebäuden sein. Hier sind jedoch das Stadtbild und der Denkmalschutz zu beachten.

### **Klimawandel**

In den vergangenen Jahrtausenden gab es schon viele Klimaveränderungen, deren Ursachen nicht von Menschen verursacht wurden. Walther wies auf den unlängst verstorbenen Klimaforscher Paul Crutzen hin, der für seine Recherchen über die Ursachen des Ozonloches in den 1990er Jahren den Nobelpreis erhalten hat. Nach Crutzen ist vor allem die Menschheit für den Klimawandel verantwortlich. Er schrieb, die große Beschleunigung der



Bevölkerungszahl, des Flächenverbrauchs und der Nutztierhaltung erhöhe in großem Maße den Ausstoß von Treibhausgasen des 20. Jahrhunderts. Die Eindämmung von Flüssen, die Überfischung der Meere und der enorme Energiehunger mache die Menschheit zur dominierenden geologischen Kraft auf dem Planeten. Der Referent erklärte anhand des Beispiels eines großen Schiffes – das sehr träge zu steuern, zu bremsen und auf Umkehr zu navigieren ist – wie lange es dauern wird, eine Umstellung des ganzen Systems, der ganzen sieben Milliarden Menschen, auf Nachhaltigkeit auszurichten.

Um eine gewisse Fläche für ein „**Stadtgrün**“ zu erreichen, sollten die Gemeinden ein Pflegemanagement der komm. Grünflächen erarbeiten. Einige Gemeinden fördern auch durch Spenden eines Obstbaumes beim privaten Neubau die Energie für mehr Grün im Ort. Ein Grünordnungs-

plan sorgt auch für die richtigen Bäume an den jeweiligen Standorten. Eine Möglichkeit für ein besseres Stadtklima sind auch Fassadenbegrünungen. Hierfür bieten sich auch Kletterrosen an. Die „Living Walls“, lebende Wände oder vertikales Grün, verlangen besondere Systeme, was manchmal auch die Pflege erschwert. Eine weitere Möglichkeit für mehr Stadtgrün bieten auch sog. Naturgärten oder Urbane Gärten, die eine bessere Lebensqualität für die Menschen bieten, die vor allem in dicht bebauten Straßenzügen bei Häusern mit 4 – 5 und mehr Stockwerken wohnen. Bei Innenstadtverdichtungen werden oft Flachdächer gebaut, auf denen sich Grünflächen für die Bienenweide oder Photovoltaikanlagen anbieten.

In regenarmen Gebieten sollte das Regenwasser möglichst auf dem eigenen Grundstück versickern. Darüber freuen sich Blumen, Sträucher und die Blühwiese, die nicht nur ein schönes Bild abgeben, sondern auch die Artenvielfalt der Insekten fördern. Auch eignet sich gefiltertes Regenwasser bestens zur Toilettenspülung.

Der Flächenverbrauch für Industrie, Straßen und Wohnungen hat viele Facetten und fordert für die Stadtplanung immer wieder neue Wege. Mit Hilfe des Flächennutzungsplans wird das Grobraster über den künftigen Flächenverbrauch und zu welchem Zweck festgelegt. Bei der Konkretisierung zu einem Baugebiet werden durch die Bebauungspläne die Weichen für eine mögliche platzsparende Bebauung gestellt. „Warum braucht jeder Einkaufsmarkt einen noch größeren Parkplatz vor der Tür als das Gebäude selbst Fläche hat?“, gab Walther zu bedenken. Hier sollten die Verantwortlichen in der Verwaltung

und Politik ihre Vorschriften überdenken. Er zeigte und erklärte auch Beispiele, wo und wie es anders geht. Auch sind i.S. Flächenverbrauch die Einfamilienhäuser städtebaulich SUVs.

In Landregionen sollten die vielfach nicht mehr benötigten Hinterhöfe oder Gebäulichkeiten, wie Scheunen oder Stallungen, für Innenentwicklung und bauliche Nachverdichtung überplant werden. In vielen Gemeinden/Ortsteilen ohne Einkaufsläden werden zur örtlichen Nahversorgung Dorfläden geplant, bzw. sind schon in Betrieb mit mehr oder weniger großem Erfolg. Hier sind die besten Möglichkeiten, dies über Genossenschaften oder Körperschaften abzuwickeln, damit ist schon eine gewisse Kundenbindung gegeben. Solche Körperschaften, wie eine Laubholzkörperschaft, und Unternehmen gibt es in Großbardorf, Lkr. Rhön-Grabfeld. In diesem fast energieautarken Dorf gibt es eine Energie-Genossenschaft, eine Bürgerwindenergie mit 4 Anlagen, eine 8 ha große Bürger-Solaranlage, Biogasanlage mit Wärmenetz, eine Haselnuss-GbR und zur Abrundung noch das Agroteam als Maschinengemeinschaft.

Obwohl der Klimawandel vor allem ein globales Problem ist, sind auch bei uns alle Bürgerinnen und Bürger, die Ämter und Kommunen aufgerufen und gefordert, alles Mögliche zu tun, um die Chance für den Klimawandel zu nutzen.

Mit dem Zitat von Karl Valentin, „Die Zukunft war früher auch schon mal besser“, endete das Seminar mit einem Schmunzeln und viel Applaus.

*Robert Kremling  
Bildungsbeauftragter für Unterfranken*



Architekt und Dipl.-Ing. Albrecht G. Walther